

## Weitere Informationen: Voraussetzungen für Wohngeld

Voraussetzung für Wohngeld ist, dass der Antragsteller den Wohnraum selbst bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und
- dem Gesamteinkommen.

Haushaltsmitglied ist in erster Linie die wohngeldberechtigte Person, deren Ehegatte oder Partner und die Kinder (auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder). Ebenso können Eltern und Großeltern, (Ur-)Enkel, Schwiegersohn / -tochter, Schwiegereltern, Geschwister und deren Partner und / oder Kinder, aber auch Tanten, Onkel, Schwager und sonstige Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben, Haushaltsmitglied sein.

Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete / Belastung ist im Wohngeldgesetz vorgeschrieben. Sie richtet sich nach der zu berücksichtigenden Zahl der Haushaltsmitglieder und der vom Gesetzgeber vorgegebenen Mietstufe der jeweiligen Wohnortgemeinde. Soweit die tatsächlich zu zahlende Miete oder Belastung die jeweils vorgeschriebenen Höchstbeträge übersteigen, bleibt der übersteigende Betrag bei der Berechnung des Wohngeldes außer Betracht.

Gesamteinkommen ist die Summe der Brutto-Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge. Die Höhe der Frei- und Abzugsbeträge richtet sich nach den jeweiligen Umständen und Besonderheiten des Einzelfalls.

Wohngeld wird auf schriftlichen Antrag ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Wohnortgemeinde oder der Wohngeldbehörde (= Landratsamt) eingeht. Das Antragsformular ist bei den vorgenannten Stellen erhältlich oder im Internet (Downloads) abrufbar. Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann dieser Zeitraum unterschritten werden. Ein Weiterleistungsantrag ist rechtzeitig, frühestens jedoch zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind die sogenannten Transferleistungsempfänger. Das sind im wesentlichen Empfänger von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Ebenfalls vom Wohngeld ausgeschlossen sind allein stehende Auszubildende.